

Ausschlussliste des Kulturamtes der Stadt Zwickau

Durch das Kulturamt der Stadt Zwickau werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt für folgende Projekte bzw. Projektausgaben

- Orts- und Vereinsjubiläen, Festumzüge, Schloss-, Park-, Volks-, Schrebergarten-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen u.ä.
- kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Projekte
- Benefizveranstaltungen
- Erstellung von Publikationen (auch digitale Medien) und die Erarbeitung von Manuskripten und Werkverzeichnissen mit kommerziellen Hintergrund (Ausnahme: bei einmaliger Künstlerförderung durch Kulturraum)
- Orgelverspern und Gottesdienste, Krippenspiele
- Kauf und Herstellung von Trachten bzw. Uniformen
- Stipendien jeglicher Art
- Projekte, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt wird oder aus den Bereichen Sport und Tourismus
- Veranstaltungen und Proben inkl. Fahrtkosten, die außerhalb von Zwickau stattfinden (Ausnahmeregelungen möglich bei städteübergreifenden Projekten mit Auftritt in Zwickau)
- Investitionen, Zuschüsse für andere Projekte, Mitgliedsbeiträge
- Präsente, Gastgeschenke
- Speisen und Getränke
- Innere Verrechnungen / Pauschalen / Unbare Leistungen / Rückstellungen
- Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
- Eigengagen, -honorare, Aufwandsentschädigungen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und nicht plausibel dargestellt werden können